

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Vom Stelen zum dritten mahl

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

Item. Vnd dieweyl aber solche Ermessung in Rechtverständiger Leuth Vernunft steht / So wollen Wir / daß in solchem letztgemelten Fal (so offte sich der also begibt) Unser Richter vnd Vrtheyler Raths pflegen / mit Entdeckung der berührten Umstände / vnd nach solchem erfundenen Rathe / ihr Vrtheyl geben / Wo aber der Dieb zu solchem Diebstal gestigen oder gebrochen / oder mit Waffen (als vor steht) gestolen het / so sollt er (wie oben steht) vom Leben zum Todt gericht werden.

Vom andern Diebstal.

CLXXXVII.

Item / So jemand zum andern mahl / doch außserhalb Einsteigens oder Brechens (als obsteht) gestolen het / vnd sich solche beyde Diebstal auff gründliche Erfahrung der Warheit (als hievor von solcher Erfahrung klärlich gesetzt ist) erfunden / auch dieselben zween Diebstal / nicht fünff Vngerische Gilden / oder darüber Werth seyn / so beschwert der erste Diebstal den andern / Darumb soll derselbig Dieb in Branger gestellt / die Ohren abgeschnitten / vnd das Band nach gefallen des Richters / verbotten werden / auch nach der besten Form / ewige Brphede thun / vnd mag den Dieb nicht fürtragen / ob er mit dem Diebstal (als vor vom ersten Diebstal gemelt ist) nicht beschrien oder betretten wurde / wo aber solche zween Diebstal fünff Vngerische Gilden oder darüber treffen / so soll es mit Erfahrung aller Umstände / auch Gebrauchung der Rechtverständigen Raths (als im nechsten obern Artickel steht) gehalten werden.

Vom Stehlen zum dritten mahl.

CLXXXVIII.

Item / Wurde aber jemand betretten / der zum dritten mahl gestolen het / vnd solcher dreysechtiger Diebstal mit gutem Grund (als vor von Erfahrung der Warheit gesetzt ist) erfunden wurde / das heist vnd ist ein verleumbder Dieb / vnd auch einem Vergeweltigern gleich gemacht / vnd soll darumb vom Leben zum Todt / nämlich der Mann mit dem Strang / vnd die Frau mit dem Wasser / oder sonst in ander weg vom Leben zum Todt gestrafft werden.

Wo mehr